

# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



## **8. Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 18.12.2008**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (G NW 1969 S. 712) und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserabgabengesetz – (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I 2005 S. 114) sowie der §§ 43 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 08.07.2016 (GV NW S. 559), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Haupt- und Digitalisierungsausschuss der Stadt Sankt Augustin im Wege der Delegation gemäß § 60 Abs.2 GO NRW in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Neufassung der Entwässerungsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

In § 6 Abs. 1 wird der Gebührensatz zu 1. und 2. wie folgt geändert:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,81 €.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m<sup>2</sup> anrechenbare Grundstücksfläche und Jahr 1,64 €.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 09.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 09.12.2020

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister